



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuß
- Ausschußsekretariat -

Düsseldorf, den 6. Dezember 1994

An die
Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



Anträge der CDU-Fraktion zum Haushalt 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der **CDU** hat mir Anträge zum Entwurf des Haushaltsplans 1995 zu-
geleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 8. Dezem-
ber 1994 gestellt werden sollen.

Diese Anträge - zur Unterscheidung auf blauem Papier gedruckt - übersende ich
hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

(Silvia Winands)

Ausschußassistentin

Änderungsanträge
zum Haushalt 1995
des Arbeitskreises "Haushalt und Finanzen"

1. Kap. 20 020

Titel 531 00

- zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ansatz von 10 Mio. DM wird gestrichen.

Begründung:

Die in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit sind ausreichend. Angesichts der Finanzmisere des Landes muß der Verstärkungsansatz gestrichen werden.

2. Kap. 20 610

a) Titel 352 00

- Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

Der Ansatz von 410 Mio. DM wird um 696 Mio. DM erhöht.

b) Titel 356 00

- Entnahme aus der Sonderrücklage des Landes zur Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen

Der Ansatz von 80 Mio. DM wird um 46,6 Mio. DM erhöht.

Begründung:

Die aus Krediten bzw. Verkauf von Landesvermögen gespeisten Rücklagen haben bisher den Kassenbestand des Landes verstärkt, um Kassenkredite zu vermeiden. Da heute im Gegensatz zu früher langfristige Schulden teurer sind als kurzfristige, macht die Verstärkung des Kassenkredites keinen Sinn mehr. Die Rücklagen sind daher in voller Höhe aufzulösen und dafür ggf. zu gegebener Zeit preiswertere Kassenkredite aufzunehmen.

3. Kap. 20 630

Titel 916 10

- Zuführung an den Grundstock

Der Ansatz von 28 Mio. DM wird gestrichen.

Begründung:

Die Zuführung an den Grundstock dient dem Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bau und Unterbringungsbedarf des Landes. Der Erwerb von Grundstücken soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem Grundstücke des Landes verkauft werden. Der Ansatz ist daher zu streichen.

4. Kap. 20 020

Titel 972 10

- Minderausgaben in allen Einzelplänen zum Ausgleich des Haushaltsplans

Es wird ein Ansatz von - 90.000.000 DM ausgebracht.

Begründung:

Deckung der in den Fachausschüssen gestellten Anträge.

5. Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen

Bei Titel 821 10 - Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bau- und Unterbringungsbedarf des Landes - wird der Haushaltsvermerk um folgende Ziffer ergänzt:

"4. Haben Grundstücke einen Wert von mehr als 3 Mio. DM oder besondere Bedeutung, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtags erworben werden."

Begründung:

Die Zweckbestimmung des Titels ermächtigt die Landesregierung, unabhängig von Wert und Bedeutung jedes Grundstück zu erwerben, wenn es dem Bau- und Unterbringungsbedarf des Landes dient.

Praktisch handelt es sich um einen Globalfonds, der dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der sachlichen Spezialität widerspricht. Insbesondere, weil Grundstücke für alle Geschäftsbereiche erworben werden können (so geht es aus den Erläuterungen zu diesem Titel hervor), steht diese Zentralveranschlagung auch nicht im Einklang mit § 17 LHO, wonach Ausgaben nach Zwecken (z.B. Geschäftsbereich) getrennt zu veranschlagen sind.

Die vorgeschlagene Fassung des zusätzlichen Haushaltsvermerks korrespondiert mit § 64 Abs. 2 LHO und dem Beschluß des Landtags vom 13. Juni 1990 (vgl. Pl.Pr. 11/3 und Drucksache 11/25), wonach Grundstücke von erheblichem Wert (über 3 Mio. DM) oder besonderer Bedeutung, deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, grundsätzlich nur mit Einwilligung des Landtags veräußert werden dürfen.

6. Haushaltsgesetz

§ 6 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Einnahmen aus einer etwaigen Veräußerung des Ständehauses in Düsseldorf sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird."

Begründung:

Der Zusatz "mit Ausnahme ..." soll die Verwendung der Erlöse aus einer etwaigen Veräußerung des Ständehauses offenhalten.

7. Haushaltsgesetz

§ 7 a wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Über die in den einzelnen Kapiteln - mit Ausnahme der Schul-, Hochschul-, Fachhochschul- und Polizeikapitel, der Kapitel der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugseinrichtungen und der Steuerverwaltung - ausgebrachten kw-Vermerke sind zusätzlich jeweils 2 v.H. des Stellenbestandes künftig wegfallend."

Begründung:

Ausgleich für die Stellenzugänge im Polizeikapitel und im Schulbereich.